

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Bezug:

Anlagen: 8

- Anlage_1_Aenderungssatzung
- Anlage_2_Synopse
- Anlage_3_Melderecht_Kalkulation 2017
- Anlage_4_Melderecht_Zeitgebühr 2017
- Anlage_5_Melderecht_Stadtkasse_Zeitgebühr 2017
- Anlage_6_neue_Tatbestände_Baurecht_Kalkulationen
- Anlage_7_Zweckentfremdung_Kalkulation 2017
- Anlage_8_Zweckentfremdung_Zeitgebühr 2017

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Universitätsstadt Tübingen nach Anlage 1 wird auf Grundlage der als Anlagen beigefügten Gebührenkalkulationen beschlossen.

Ziel:

Ziel ist es die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) zu aktualisieren und damit Rechtssicherheit durch das Einfügen fehlender bzw. Anpassen einzelner Gebührentatbeständen zu schaffen und den Beanstandungen des Regierungspräsidiums Tübingen Rechnung zu tragen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Verwaltungsgebührensatzung wurde zuletzt im Jahr 2012 angepasst. Die Verwaltung schlägt vor neue und zum Teil bestehende Gebührensätze entsprechend den aktuellen Kalkulationen anzupassen.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat zudem seit 2007 mehrfach Bedenken bezüglich einzelner Teile der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) geäußert, die mit dieser Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung ausgeräumt werden sollen.

2. Sachstand

2.1 Anpassung des Satzungstextes in § 4 Gebührenhöhe

Das Regierungspräsidium Tübingen moniert in seinem Schreiben vom 13.06.2007 die Formulierung des § 4 (2) und (5) der Verwaltungsgebührensatzung. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit schließt grundsätzlich aus, dass der Abgabengläubiger für bestimmte Abgabenschuldner von den gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Regelungen abweichende Festsetzungen über Pauschalgebühren trifft und z.B. pauschale Ermäßigungen gewährt.

Im Falle des § 4 (2) stößt sich das Regierungspräsidium daran, dass sich nach derzeitiger Formulierung die Bemessung einer Gebühr unter anderem nach den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Gebührenschuldners richten kann. Die Verwaltung schlägt daher vor die Formulierung des § 4 (2): „Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach ... dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen“ wie folgt abzuändern: „Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach ... dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.“

Da der § 4 (5) auch dem Grundsatz der Abgabengleichheit und dem Kostendeckungsgebot aus § 11 Abs. 2 S. 1 KAG entgegensteht, schlägt die Verwaltung vor diesen ersatzlos zu streichen.

2.2 Streichen der Ziffer 8 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Ziffer 8 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung deckt sich inhaltlich mit Ziffer 1.5 der Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung. Die Verwaltung schlägt daher vor die Ziffer 8 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung ersatzlos zu streichen.

2.3 Streichen der Ziffer 10 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Ziffer 10 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung deckt sich inhaltlich mit § 4 Abs. 1 S. 2 der Verwaltungsgebührensatzung. Die Verwaltung schlägt daher vor die Ziffer 10 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung ersatzlos zu streichen.

2.4 Anpassungen in Ziffer 12 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Durch fehlende Gebührenkalkulationen besteht ein Rechtsrisiko. Die Verwaltung schlägt daher vor die Ziffer 12 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung entsprechend der Anlage 2 abzuändern. Bezüglich der neu kalkulierten Gebühren wird auf die Kalkulationen in den Anlagen 3, 4 und 5 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt außerdem die bisherigen Ziffern 12 b) und d) zu streichen. Die „Datenübermittlung“ in Ziffer 12 b) übernimmt das Rechenzentrum (KIRU). Die Gebührenfreiheit der Gebühren in 12 d) ist im Bundesmeldegesetz gesetzlich geregelt. Der Ermäßigungstatbestand für die bisherige Ziffer 12 c) ist in der Praxis nicht relevant und entfällt daher ebenfalls.

2.5 Anpassung in Ziffer 13 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltung schlägt vor den Punkt „Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren“ aus Ziffer 13 der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung zu streichen, da derlei Einsprüche beim Regierungspräsidium einzulegen sind.

2.6 Anpassung in Ziffer 1.5 der Anlage 2 zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltung schlägt vor die bisherige Ziffer 1.5 „Sonn- und Feiertagsgesetz“ in „Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz)“ umzubenennen und gleichzeitig den Inhalt von „1.5.1 Erteilung von Befreiungen von Arbeits- u. Verbotensverboten (§ 12 Abs. 1 Sonn- und FeiertagsG)“ auf „1.5.1 Erteilung von Befreiungen nach § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz“ abzuändern.

2.7 Anpassungen in Ziffer 2.0 der Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung

2.7.1 Anpassung in Ziffer 2.3.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Grundlage zur Baukostenermittlung ist überholt und muss angepasst werden. Die Verwaltung empfiehlt daher die Ziffer 2.3.1 der Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung entsprechend der Anlage 2 Verwaltungsgebührensatzung – Synopse abzuändern.

2.7.2 Streichen der Ziffer 2.3.3 der Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltung empfiehlt Ziffer 2.3.3 aufgrund fehlender Zuständigkeit aus der Satzung zu streichen.

2.7.3 Anpassung in Ziffer 2.7 der Anlage 3 zur Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltung empfiehlt die Gebühr für die Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO) aufgrund der neuen Kalkulation (Anlage 5) von 50 € auf 120 € zu erhöhen.

2.7.4 Neue Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Baurechtsbehörde (Anlage 3)

Die Verwaltung schlägt vor die bisher fehlenden und die in der Praxis relevanten Gebührentatbestände in die Satzung aufzunehmen. Unter anderem sollen die Gebührentatbestände der im Oktober 2016 beschlossenen Zweckentfremdungsverbotssatzung berücksichtigt werden.

- 2.2.4 Ausstellung einer Vollständigkeitsbescheinigung im Kenntnisverfahren – 150 €
- 2.12 Bescheinigung einer Grundstücksteilung – 70 €
- 2.13 Eigenständige denkmalschutzrechtliche Entscheidung – 150 €
- 2.14 Entscheidung über besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § 78 WHG – 150 €
- 2.15 Genehmigung über Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 BauGB - 50 €
- 2.16 Ausstellung eines Negativzeugnisses - 50 €
- 2.17.1 Genehmigung einer Zweckentfremdung gem. § 4 ZWEVS mit einer Gebühr von 150,00 € - 5.000,00 €
- 2.17.2 Erstellung eines Negativattests gem. § 9 ZWEVS mit einer Gebühr von 30,00 € - 500,00 €
- 2.17.3 Anordnung gem. § 11 ZWEVS mit einer Gebühr von 250.00 € - 5.000 €

Bezüglich der neu kalkulierten Gebühren wird auf die Kalkulationen in den Anlagen 6 bis 8 verwiesen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung), wie in der Anlage 1 angeführt, zu ändern.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

In den einzelnen Budgets des Haushaltes fallen unter anderem Gebühren nach dieser Satzung an, die nicht in allen Fällen separat erfasst werden. Deshalb wäre eine Schätzung unseriös.